

Kreisjugendring München-Stadt

im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Paul-Heyse-Straße 22
80336 München

Telefon 089/ 51 41 06 52
FAX 089/ 51 41 06 13



**Kindertageseinrichtungen
im KJR München-Stadt**

Ordnung für Kindertageseinrichtungen des Kreisjugendring München-Stadt

Kindervilla Drei Eichen

Elisabeth-Kohn-Str. 20
80797 München

Telefon 089 / 45211785

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft- IBAN DE55 7002 0500 0009 8457 00 - BIC BFSWDE33MUE

1. Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen des KJR und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung richten sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie dem Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und den dazugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Kindertageseinrichtungen verstehen sich als familienergänzende Einrichtungen mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern genannt.

2. Grundsätze der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

In Kindergärten werden die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder, die im Vorjahr bereits einen Kindergartenplatz in dieser Kita erhalten hatten und mit oder vor Ablauf von acht Wochen nach erstmaligem Eintritt in den Kindergarten durch Abmeldung ausgeschieden sind, vergeben (Rangstufe 1). Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig Fünfjährigen angeboten (Rangstufe 2). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden auf die Drei- und Vierjährigen im Verhältnis 1:1 aufgeteilt (Rangstufe 3). Kinder, die am 1.9. mindestens zwei Jahre zehn Monate alt sind, werden bei der Vergabe der Plätze der Gruppe der Dreijährigen zugerechnet. Kinder unter zwei Jahren zehn Monaten können nur aufgenommen werden, wenn dies im Einzelfall durch das Referat genehmigt wird und ausreichende Plätze frei sind (Rangstufe 4).

Im Grundschulhort haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Grundschule/n wohnen, den Vorrang (Rangstufe 1). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden vorrangig an sonstige Grundschüler/innen, die im Sprengel der zugeordneten Grundschule/n wohnen, vergeben (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus weitere freie Plätze verfügbar sind, haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden (Rangstufe 3), Vorrang vor sonstigen Grundschüler/inne/n (Rangstufe 4). Auf freie Plätze können nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden (Rangstufe 5); dabei haben die älteren Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt den Vorrang.

Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder aufgenommen. Nicht-Münchner Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat ist über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.

Bei der Vergabe der Plätze in Hortgruppen sowie der freien Plätze für Hortkinder in Kooperations-einrichtungen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgesetzt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum

letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Vormerkliste vergeben.

3. Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze innerhalb der Rangstufe, ggf. bezogen auf die jeweils festgelegten Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge innerhalb der Rangstufe, in der Reihenfolge der Dringlichkeitsstufen vergeben:

- Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird.
- Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle, der Einschreibetag nach 4. Absatz 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind, den Vorrang.

Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern die Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass aktuell diese Dringlichkeit gegeben ist.

Eine Abweichung von der dargestellten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG (Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) oder § 17 AV-BayKiBiG (Ausführungsverordnungen BayKiBiG) sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

4. Anmeldung und Abmeldung

Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekanntgemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (1.9. – 31.8.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über den Kita-Finder+ im Internet und nur in Ausnahmefällen schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen.

Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die **Aufnahme** kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden.

Die **Abmeldung** erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

5. Aufnahme

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erzieher/inne/n. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Einrichtung oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben; die Zusage erlischt.

Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist.

Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.

Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den Platzvergabekriterien (siehe Punkt 3).

Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereiches gehört.

6. Öffnungs-, Buchungs- und Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft sind Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Benötigen mindestens 5 Kinder eine längere Betreuungszeit, können die Einrichtungen bereits ab 7 Uhr und Montag bis Donnerstag bis 18 Uhr geöffnet werden. Hierzu wird Anfang des Tageseinrichtungsjahres eine Abfrage durchgeführt.

Der Hort ist Montag bis Freitag ab 11.30 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Bei Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird Montag bis Freitag bereits ab 11 Uhr und Montag bis Donnerstag bis 18 Uhr geöffnet. In den Ferien öffnet der Hort bereits ab 8 Uhr. Die Frühöffnung der Einrichtung kann auch von den Hortkindern in Anspruch genommen werden.

Abweichende Regelungen können mit Zustimmung des Referats im Konzept der Einrichtung festgehalten werden.

Die Mindestbuchungszeit für Krippe, Kindergarten und Hort beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungzeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich.

Die Kernbuchungszeit beträgt in der Regel in der Krippe und im Kindergarten Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und muss mitgebucht werden. Im Hort bieten wir eine Kernbuchung ab 3 Stunden an.

Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernbuchungszeiten in vollem Umfang einschließen.

Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel an ca. 20 Tagen im Jahr geschlossen. Diese Schließtage werden wie folgt aufgeteilt:

- Bis zu 15 Tagen in den Sommerferien
- 5 Tage Klausur- oder Brückentage
- zusätzliche Schließtage befinden sich in der Regel in den Weihnachtsferien

Die konkreten Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres mit dem Elternbeirat abgestimmt.

Der Kreisjugendring München-Stadt ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind. Die Kindertageseinrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Der Kreisjugendring bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Ein Anspruch durch die Eltern auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung des Kreisjugendrings oder Schadensersatz besteht nicht.

7. Besuch der Einrichtung

Die Eltern sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

Krippen- und Kindergartenkinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind von 3 bis 6 Jahren bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Hortkinder können bei Vorlage einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.

Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18.00 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

Erkrankt ein Kind, müssen es die Eltern bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 und § 6) leidet, ist die Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Das Kind darf die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Desgleichen ist sofort mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

8. Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung bieten Sprechstunden nach Bedarf und Vereinbarung an. Elternabende werden nach Konzept der Einrichtung angeboten.

9. Ausschluss des Kindes

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
- das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
- das Kind wiederholt unter Verstoß gegen Umfang und Lage der festgelegten Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden.
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
- das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört.
- der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt;

- angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden;
Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d.h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.

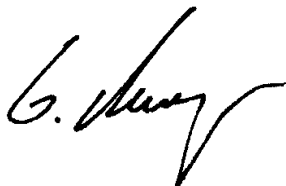
Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch die Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Die Entscheidung zum dauerhaften Ausschluss eines Kindes trifft die Leitung der Einrichtung in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung.

10. Inkrafttreten

Die Ordnung für Kindertageseinrichtungen des Kreisjugendring München-Stadt tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Grundlage ist die Satzung für Kindertagesstätten und „Häuser für Kinder“ der Landeshauptstadt München vom 31.7.2006.



Unterschrift des Trägers